

## Finanzausgleichsgesetz

*Antrag vom 20. Februar 2007*

### GRÜ-Fraktion (Sprecher: Denoth-St.Gallen)

*Art. 45bis (neu) Abs. 1:* Übersteigt die Differenz zwischen dem tiefsten und höchsten Gemeindesteuerfuss 80 Prozentpunkte, hat jenes Drittel der Gemeinden mit den tiefsten Steuerfüssen eine Solidaritätssteuer in der Höhe von höchstens 2 Steuerprozenten zu erheben, die in einen Ausgleichsfond einzulegen ist.

*Abs. 2:* Aus dem Ausgleichsfond erhalten diejenigen Gemeinden mit den höchsten Steuerfüssen Solidaritätsbeiträge, die es erlauben, dass die Steuerbelastung in jenen Gemeinden so gesenkt werden kann, dass die Steuerfussdifferenz nach Abs. 1 nicht überschritten wird.